

**Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der  
Landeshauptstadt Dresden  
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
in der Fassung gültig ab 01.01.2018**

**1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium der LHD, nachfolgend Städtische Musikschule genannt und der Schülerin/dem Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter.

**2 Aufgaben**

Die Aufgabe der Städtischen Musikschule besteht in der musikalischen und künstlerischen Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern und interessierte Schüler auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

**3 Rechtsverhältnis**

**3.1** Die Rechtsbeziehungen zwischen der Schülerin/ dem Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter und Städtischen Musikschule sind privatrechtlicher Natur.

**3.2** Jede Änderung oder Ergänzung des Unterrichtsvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

**4 Geschäftsstelle/ Unterrichtsorte**

**4.1** Die Leitung und die Verwaltung befinden sich in der Hauptgeschäftsstelle, Glacisstraße 30/32 in 01099 Dresden.

**4.2** Der Unterricht findet in der Hauptgeschäftsstelle, in Außenstellen, in Schulen, Kindergärten sowie anderen geeigneten Räumen statt.

**5 Umfang der Unterrichtsleistungen**

**5.1** Der Unterricht wird im Zeitraum vom 01.08. – 31.07. des Folgejahres erteilt, ausgenommen sind die Feiertage sowie die Ferien der allgemein bildenden Schulen im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der beweglichen Ferientage.

**5.2** Die musikalische Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan und des Lehrplanwerkes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

**5.2.1 Elementarstufe**

Angeboten werden Babykurse, Piepmatzkurse, Musikalische Früherziehung (MFE), Musikalische Grundausbildung (MGA), Musikwerkstatt, Tänzerische Früherziehung (TFE), Orientierungskurse und MusikSchützen.

**5.2.2 Instrumental- und Vokalunterricht**

Der Unterricht wird als Einzelunterricht zu 30 oder 45 Minuten bzw. als Partner-, Gruppenunterricht oder Klassenunterricht erteilt. Die Höchstverweildauer des Schülers in den einzelnen Ausbildungsstufen (Elementarstufe, Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe) ist nicht festgelegt. Die Ausbildungsplätze für den Unterricht sind fachbereichsbezogen limitiert.

**5.3 Tanzunterricht**

Der Regelunterricht erfolgt als Hauptfachunterricht in Klassen von 60, 75 und 90 Minuten.

**5.4 Ergänzungsfächer**

Die Ergänzungsfächer sind fester Bestandteil des instrumentalen, vokalen oder tänzerischen Unterrichtsangebotes. Sie werden als Klassen- oder Gruppenunterricht bzw. als Ensembleproben erteilt.

**5.5 Kurse & Projekte**

Alle Veranstaltungsangebote sind als Kurse, Seminare oder Workshops von begrenzter Dauer angelegt; sie werden durch separate Ausschreibungen mit individuellen Entgelten und individuellen Laufzeiten angeboten. Alle Entgeltzahlungen sind mit der Anmeldung zur Veranstaltung fällig.

**5.6 Fortbildungen**

Das Unterrichtsangebot wird um Fortbildungskurse für Musiker, Musiklehrer und Musikstudenten sowie Musikschüler erweitert. Die weiteren Bedingungen werden durch die individuellen Kursausschreibungen geregelt.

**6 Unterrichtsaufnahme**

**6.1** Anmeldungen können schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars der Musikschule, per Post, per Fax, per Internet oder persönlich zu den angegebenen Sprechzeiten vorgenommen werden. Ein Anspruch auf Annahme der Anmeldung besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform, einen bestimmten Unterrichtsort oder auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft. Bei der Anmeldung können jedoch entsprechende Wünsche geäußert werden.

Der Stundenplan wird von der Lehrkraft in Absprache mit der Schülerin/dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten aufgestellt.

**6.2** Mit der Wahrnehmung der ersten Unterrichtsstunde wird zwischen Schüler/in bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter und Musikschule ein wirksamer Unterrichtsvertrag geschlossen. Mit der Verbindlichkeit des Unterrichtsvertrages entsteht die Entgeltspflicht.

**6.3** Jeder Wechsel der Lehrkraft, des Unterrichtsfaches, der Unterrichtsform, der Unterrichtszeit oder des Unterrichtsortes bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Kommt keine Einigung zustande, so können beide Vertragsparteien das Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen dieser AGB kündigen.

**7 Laufzeit des Unterrichtsvertrages**

**7.1** Der Unterrichtsvertrag im Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht wird i. d. R. auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**7.2** In den Fächern Piepmatzkurse (PIEPMATZ), Babykurse, Musikalische Früherziehung (MFE) und Tänzerische Früherziehung (TFE) endet der Unterricht in der Regel nach zwei Jahren, die Orientierungskurse nach einem Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**8 Probezeit**

Für alle Unterrichtsangebote gelten die ersten zwei Monate als entgeltpflichtige Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann jederzeit zum laufenden Monatsende gekündigt werden.

**9 Nachweise/Prüfungen/Zeugnisse**

**9.1** Alle Schüler/innen haben i. d. R. am Schuljahresende Anspruch auf Ausstellung eines Teilnahmenachweises. Erfolgt eine persönliche Leistungsüberprüfung, erhält der/die Schüler/in einen Leistungsnachweis.

**9.2** Wird innerhalb einer Prüfung gleichzeitig ein Abschluss der Unterstufe, Mittelstufe oder Oberstufe geprüft, erhalten die Schüler/innen statt eines Leistungsnachweises ein Zeugnis über den jeweils erreichten Abschluss.

**9.3** Näheres regelt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung.

**10 Begabtenförderung**

**10.1** Schüler/innen, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen, erhalten erweiterten Hauptfachunterricht in allen instrumentalen oder vokalen Fächern. Näheres regelt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung der Musikschulen im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Musikschulen/Kulturelle Bildung).

**10.2** Die Musikschule gewährt darüber hinaus eine Leistungsförderung. Näheres regelt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung.

**10.3** Die Musikschule erwartet grundsätzlich von geförderterten Schülern/innen entsprechend ihres Leistungsstandes die Mitwirkung in hauseigenen Ensembles, sowie die Teilnahme an Konzerten und Auftritten der

Musikschule. Für die Fächer klassischer Gesang und klassisches Klavier wird die Maßnahme um das Ergänzungsfach Musiktheorie erweitert.

**10.4** Ein Anspruch auf die Förderungen besteht nicht.

## **11 Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen**

**11.1** Die Schüler/innen sind verpflichtet, alle Unterrichtsfächer, die das entsprechende Unterrichtsprogramm umfasst, pünktlich und regelmäßig zu besuchen sowie die aus dem Unterricht erwachsenen, fachbezogenen Aufgabenstellungen bis zur nachfolgenden Unterrichtsstunde angemessen zu erfüllen.

**11.2** Die Entgeltspflicht wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass der/die Schüler/in den Unterricht nicht oder verspätet antritt oder dass vom Unterricht ferngeblieben wird.

**11.3** Der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen und Konzerten der Musikschule wird empfohlen.

## **12 Entgelttarife und Zahlungsmodalitäten**

Die Entgelttarife und Zahlungsmodalitäten werden abschließend in der Entgeltordnung geregelt.

## **13 Ermäßigungen**

Die Ermäßigungen werden abschließend in der Entgeltordnung geregelt.

## **14 Unterrichtsausfall**

**14.1** Bei durch ein ärztliches Attest nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit des Schülers über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann eine Beurlaubung beantragt werden. Der Antrag kann ab der fünften Woche nach Beginn des ursächlichen Ereignisses bei der Musikschule gestellt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist diesem Antrag unaufgefordert und zeitnah beizulegen. Die Musikschulleitung erstattet die fehlenden Unterrichtseinheiten, wenn der ausgefallene Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

**14.2** In anderen besonderen Fällen kann der/die Schüler/in im Benehmen mit der Städtischen Musikschule ausnahmsweise beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bei der Musikschulleitung zu beantragen und erstreckt sich auf höchstens sechs Monate. Entsprechende Unterlagen (Kopien) sind diesem Antrag unaufgefordert beizulegen. Es besteht kein Anspruch auf Beurlaubung.

**14.3** Fällt Hauptfachunterricht, für den Entgelte entrichtet wurden, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung oder tariflich bedingte Beurlaubung der Lehrkraft oder durch Gründe, die die Musikschule zu vertreten hat, aus und besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, so werden pro Ausfall je 1/36-tel des jährlichen Unterrichtsentgeltes erstattet.

## **15 Beendigung des Unterrichtsvertrages**

Jede Kündigung durch die Schülerin/ den Schüler bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter oder durch die Städtische Musikschule bedarf der Schriftform (per Post, per Fax, E-Mail). Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, gilt stets eine Kündigungsfrist von jeweils zwei Monaten zum 31. Juli oder 31. Januar (Posteingang). Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.

## **16 Mietinstrumente**

**16.1** Soweit entsprechende Musikinstrumente im Fundus der Städtischen Musikschule vorhanden sind, können diese gegen ein entsprechendes Entgelt, das in der jeweils gültigen Entgeltordnung ausgewiesen ist, an Schüler/innen mit Hauptfachunterricht ausgegeben werden. Diese Mietverträge werden schriftlich für jeweils ein Jahr abgeschlossen.

**16.2** Vorsätzliche oder grob fahrlässige oder durch die Verletzung der Sorgfaltspflicht herbeigeführte Schäden oder bei Verlust des Mietinstrumentes haftet der Schüler/die Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte in voller Höhe für die entstandenen Kosten (§ 2 Allg. Versicherungsbedingungen).

**16.3** Die Städtische Musikschule ist nicht verpflichtet, entsprechende Mietinstrumente in genügender Anzahl zu bevorraten. Es besteht kein Anspruch auf ein Mietinstrument.

## **17 Haftung**

**17.1** Die Städtische Musikschule haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum, mit Ausnahme von grob fahrlässig verursachten Schäden.

**17.2** Schüler/innen haften für infolge ihres Verhaltens entstandenen Sach- und Personenschäden.

**17.3** Beim Schulbesuch der Städtischen Musikschule handelt es sich um eine außerschulische Betätigung. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz. Aus diesem Grund hält die Musikschule für den fehlenden Unfalldeckungsschutz eine private Unfallversicherung vor.

## **18 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

## **19 Hausordnung**

Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

## **20 Datenschutz**

Die bei der Anmeldung erhobenen Daten der Schüler/innen werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke der Städtischen Musikschule gemäß den Regelungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Durch ihre Anmeldung erklären die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte das Einverständnis zur Verarbeitung ihrer persönlichen Daten.

## **21 Nebenabreden**

Alle von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie einvernehmlich getroffen und von der Musikschulleitung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

## **22 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Dresden.

## **23 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt (§ 313 BGB).

## **24 Inkrafttreten**

Diese AGB wurden vom Dresdner Stadtrat am 28.09.2017 beschlossen und treten am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgegangenen AGB der Musikschule ihre Gültigkeit.